

## **Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Schlitz**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 11 der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schlitz hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in Ihrer Sitzung am 31.08.2009 folgende Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Schlitz beschlossen:

### § 1

#### Entgelterhebung

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Schlitz werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

### § 2

#### Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten Personen; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

### § 3

#### Entgelte

1) Die Entgelte betragen:

	Kinder/ Jugendliche Monatlich	Kinder/ Jugendliche Jährlich	Erwachsene + auswärtige Schüler Monatlich	Er-wachsene Jährlich
Für die Teilnahme am Einzelunterricht				
Bei 30 Minuten wöchentlich	36,67 Euro	440,04 Euro	69,44 Euro	833,30 Euro
Bei 45 Minuten wöchentlich	55,00 Euro	660,00 Euro	104,12 Euro	1.250,00 Euro
Für die Teilnahme am Gruppenunterricht				
Bei 45 Minuten wöchentlich (2-er Gruppen)	31,50 Euro	378,00 Euro	50,00 Euro	600,00 Euro
Bei 45 Minuten wöchentlich (3-6 Personen)	27,00 Euro	324,00 Euro	35,00 Euro	420,00 Euro
Bei 45 Minuten wöchentlich (7 und mehr Personen)	16,00 Euro	192,00 Euro	25,00 Euro	300,00 Euro
Für die Teilnahme an Instrumentalensembl es, Musizierkreisen	7,50 Euro	90,00 Euro	15,00 Euro	180,00 Euro
Jahresgrundbetrag		30,00 Euro		30,00 Euro

2) Sinkt die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht während der Dauer eines Kurses unter die ursprüngliche Teilnehmerzahl, kann der Unterricht in einer neu zusammengesetzten Gruppe fortgesetzt werden.

Sind die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten hierzu nicht bereit, endet das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Monats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3) Die Teilnahme in einem der von der Schulleitung eingerichteten Instrumentalensembles, Musizierkreise oder in den Fächern Musiklehre oder Chorsingen ist entgeltfrei, sofern ein Instrumentalfach an der Musikschule Schlitz belegt ist.

4) Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Schlitz zu zahlen. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

1) Die Entgelte sind als Jahresentgelte festgesetzt, d.h., das Schulgeld ist während des gesamten Unterrichtsjahres, einschließlich der Ferien und gesetzlichen Feiertage, zu entrichten.

2) Das Schulgeld wird mit Beginn des Unterrichts fällig, wird für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt und vierteljährlich abgebucht.

3) Scheidet der Teilnehmer durch form- und fristgerechte Abmeldung am Ende eines Semesters aus, dann erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf dieses Halbjahres (d.h. zum 31.08. oder 28. bzw. 29.02.). Das Schulgeld ist bis zum Ende des nächsten Semesters weiterzuzahlen, wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

4) Bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Schulleitung endet die Entgeltspflicht mit Ablauf des Austrittsmonats.

## § 5

### Entgeltermäßigung

1) Entgeltermäßigung gibt es nur auf Antrag.

2) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

2. Kind – 20%

3. Kind – 40%

4. Kind – 50%

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngste Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

3) Die Entgelte können unter Berücksichtigung sozialer Aspekte ermäßigt werden, wenn in jeweils begründeten Einzelfällen die Entrichtung des vollen Schulgeldes eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Entscheidung darüber trifft der Träger der Musikschule.

## § 6

### Unterrichtsausfall

- 1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsentgelte. Nur bei Erkrankung des Teilnehmers auf die Dauer von 3 und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird das entsprechende Unterrichtsentgelt auf schriftlichen Antrag erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- 2) Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als zwei Unterrichtsstunden aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen, noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde das bereits gezahlte Entgelt auf Antrag zurückerstattet.
- 3) Rückerstattungsanträge für die unter Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen müssen während einer Frist von 10 Tagen nach Abschluss eines Schuljahres der Schulleitung zur Bearbeitung vorliegen; andernfalls verfällt ein entsprechender Anspruch.
- 4) Ein Anspruch auf Nacherteilung des Unterrichtes oder Entgelterstattung besteht nicht, wenn der Unterricht auf Anordnung der Schulleitung aus organisatorischen Gründen des Schulbetriebes bzw. aus Gründen, die der Schulträger zu vertreten hat, ganz oder teilweise ausfallen musste.

## § 7

### Honorare für die Lehrkräfte

1) Die Honorare für die Lehrkräfte der Musikschule Schlitz werden wie folgt festgesetzt:

Unterrichtsform	U-Min	ohne Fachausbildung	mit Fachausbildung
Einzelunterricht	30	12,33 Euro	14,67 Euro
	45	18,50 Euro	22,00 Euro
2er Gruppe	45	20,50 Euro	24,00 Euro
Kleingruppe	45	22,50 Euro	26,00 Euro
MFE / MGA / Spielkreise	45	25,50 Euro	29,00 Euro

2) Die Honorare werden nur für die tatsächlich erteilten Stunden gezahlt.

3) Für vom Träger angeordnete Konzerte wird ein Stundensatz von 24,00 Euro gewährt.

Für notwendige Proben wird der Stundensatz der jeweiligen Unterrichtsform gewährt.

## § 8

### Inkrafttreten

1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung für die Jugendmusikschule der Stadt Schlitz vom 7.12.1987, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Schulgeldordnung, außer Kraft.

Schlitz, den 1.9.09

Der Magistrat der Stadt Schlitz

Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister